

Merkblatt Sühneverfahren

Nach § 374 Abs. 1 StPO kann die Privatklage durch den Verletzten unter anderem wegen folgender Taten erhoben werden:

| | |
|----------------------|--|
| § 123 StGB | Hausfriedensbruch |
| § 185 StGB | Beleidigung |
| § 202 StGB | Verletzung des Briefgeheimnisses |
| § 223 und § 229 StGB | vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung |
| § 241 StGB | Bedrohung |
| § 303 StGB | Sachbeschädigung |
| § 323a StGB | Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist |

Allerdings ist grundsätzlich bezüglich dieser Taten Voraussetzung, dass vor Erhebung der Privatklage (gemäß § 380 StPO) ein Sühneversuch erfolglos versucht wurde, wenn (nach Art. 59 Abs. 2 AGGVG) Verletzter und Täter in derselben Gemeinde wohnen. Der Sühneversuch wird nur auf Antrag durchgeführt. Dieser ist an die Gemeinde zu richten, bei welcher der Verletzte und der Täter ihren Wohnsitz haben. Diese Gemeinde ist insoweit Vergleichsbehörde (Art. 49 Abs. 1 AGGVG, § 1 SühneVO).

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 JGG ist das Privatklageverfahren gegen Minderjährige nicht zulässig. Minderjährige Antragsteller werden von ihren gesetzlichen Vertretern beim Sühneversuch vertreten. Es besteht kein Anwaltszwang. Dennoch ist eine Vertretung durch einen Anwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten möglich. Hierbei ist eine Zurückweisung von Vertretern möglich, die keine Rechtsanwälte sind.

Nach Stellen des Antrags werden die Kosten für die Durchführung des Sühneversuchs festgesetzt. Diese sind vom Antragsteller zu bezahlen. Erst nachdem die vollständige Bezahlung erfolgt ist, wird ein Sühnetermin anberaumt, zu dem beide Parteien geladen werden. Zur Teilnahme ist der Antragsgegner jedoch nicht verpflichtet. Zu diesem Termin können von den Beteiligten Zeugen mitgebracht werden. Eine Entschädigung wird den Zeugen nicht gezahlt.

Erscheinen der Antragsgegner oder sein Vertreter ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zum Sühnetermin, so hat der Sühneversuch keinen Erfolg (Art 5 Abs. 2 SühneVO) und dem Antragsteller ist ein Zeugnis hierüber auszustellen (Art. 5 Abs. 1 SühneVO). Mit diesem Zeugnis kann die Privatklage eingereicht werden.

Erscheinen der Antragsteller oder sein Vertreter ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zum Sühnetermin, so endet der Sühneversuch ergebnislos. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

Kommt ein Vergleich im Sühnetermin zustande, wird hierüber eine Niederschrift gefertigt (Art. 4 SühneVO) und den Beteiligten ausgehändigt. Eine Privatklage kann dann in dieser Sache nicht mehr erhoben werden.